

Wurde Ihr Interesse geweckt?

Eine Übersicht über die Kontaktdaten der zuständigen örtlichen Jobcenter finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-kreis-borken.de sowie auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden.

Bei Fragen oder Interesse sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne individuell.



Beratung und Antragstellung
beim örtlichen Jobcenter

Rahmenbedingungen und
Bewilligung beim Jobcenter
Kreis Borken



jobcenter
im Kreis Borken

**Eingliederungs-
zuschüsse
(§§ 88 ff. SGB III)**

Geben Sie einem arbeitslosen Menschen die Chance auf eine Arbeitsstelle und unterstützen Sie diesen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben und erhalten dafür einen individuellen monatlichen Zuschuss.

Herausgeber:

Jobcenter im Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

E-Mail: jobcenter@kreis-borken.de
www.jobcenter-kreis-borken.de

jobcenter
im Kreis Borken

50 % +
3 Monate*

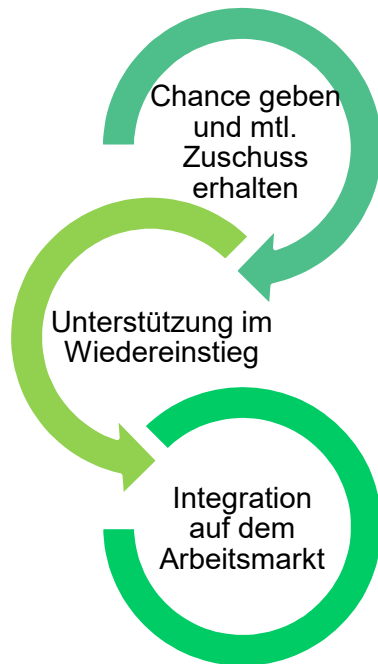
30 % +
6 Monate*

70 % +
12 Monate*

*Einzelfall abhängig

Welches Ziel wird erreicht?

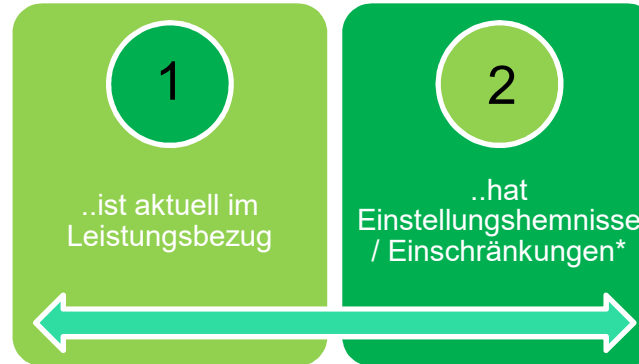
Durch den monatlichen Zuschuss soll ein Anreiz für Sie, als zukünftiger Arbeitgeber, geschaffen werden, Menschen mit Einstellungshemmnissen eine Chance zu geben und somit arbeitslosen Menschen wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.



Langfristig soll eine ungeforderte Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und möglichst beim gleichen Arbeitgeber erreicht werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der zukünftige Mitarbeitende ..



*Einzelfallabhängig

Sie, als zukünftiger Arbeitgeber, bieten ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und Unterstützung bei der Einarbeitung. Eine Förderung ist bei allen Arten von Arbeitgebern und ohne Einschränkung der Arbeitsfelder möglich, sofern die Grundvoraussetzungen vorliegen.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Je nach Förderfall wird Ihnen ein monatlicher Zuschuss ausgezahlt, mit dem die Minderleistungen des Mitarbeitenden in der ersten Zeit ausgeglichen werden sollen. Die prozentuale Höhe des Zuschusses hängt dabei vom Einzelfall und vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt ab.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt ist das mtl. Entgelt und der pauschalisierte Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (20 %).

Die monatliche prozentuale Höhe des Zuschusses sowie die Dauer der Förderung ist von Förderfall zu Förderfall unterschiedlich. Sie kann bis zu 50 % betragen und für drei bis max. 12 bzw. 36 Monate bewilligt werden. Die Höhe ist abhängig von den Einstellungshemmnissen sowie vom Alter der betroffenen Person.

Bei Menschen mit (Schwer-)Behinderung kann eine prozentuale Förderhöhe von bis zu 70 % sowie für bis zu acht Jahre bewilligt werden. Hierbei spielen die Einstellungshemmnisse und das Alter ebenfalls eine große Rolle.

Bei der jeweiligen Antragstellung wird über die Höhe und Dauer jeweils vom zuständigen Jobcenter entschieden.

Was ist allgemein noch zu beachten?

Sofern für eine Beschäftigung ein monatlicher Zuschuss bewilligt wurde, entsteht für Sie als Arbeitgeber eine Nachbeschäftigungspflicht ohne monatliche Förderung.

Dies soll den Wiedereinstieg auf dem Arbeitsmarkt stabilisieren und hängt vom Zeitraum der vorherigen Förderdauer ab. Maximal beträgt sie 12 Monate.

